

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

13. April 1871.

[26]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Auf Grund des Vorbehaltes im §. 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 bestimmen Wir in Betreff der Geschäftsvertheilung in Unserem Staats-Ministerium bis auf Weiteres wie folgt:

§. 1.

Die Führung der Staatskorrespondenz namentlich auch mit der Reichsgewalt und in Reichsangelegenheiten, die allgemeine Leitung der Landtagsangelegenheiten und das Ordenskanzleramt gehen an den zum vorsitzenden Staats-Minister ernannten Chef des Finanz-Departements als Präsidialreservat über.

§. 2.

Weiter sind:

- 1) die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und
- 2) die Angelegenheiten der Universität Jena sowie der letzterer dienenden wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen dem Kultusdepartement überwiesen. Dasselbe führt demgemäß künftig die Bezeichnung „Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.“